

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Lenggries

vom 25.11.2013

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Lenggries folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer den Auftrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit Erbringung der Leistung.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) für ein Reihengrab 19,00 €
 - b) für ein Einzelwahlgrab, tief (f. 2 Bestattungen) 43,50 €
 - c) für ein Doppelwahlgrab, tief (f. 4 Bestattungen) 62,50 €
 - d) für ein Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) 46,50 €
 - e) für eine Urnennische (bis 2 Urnen) - ohne Abdeckplatte 37,50 €
 - f) für eine Urnennische (bis 4 Urnen) - ohne Abdeckplatte 50,50 €
 - g) für eine Urnennische (bis 6 Urnen) - ohne Abdeckplatte 69,50 €
 - h) für ein anonymes Urnengrab, einschl. Pflegekosten 31,62 €

Die Gebühren für die Abdeckplatten (Herstellungskosten) werden zum jeweiligen Tagessatz erhoben.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Grab außerhalb des Urnengräberfeldes fallen Grabgebühren nach Absatz 1 nur an, wenn sich die Ruhefrist durch die Urnenbeisetzung verlängert.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Aufbahrung einer Leiche in der **Leichenhalle** vor Beisetzung oder vor Überführung nach auswärts werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) für die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle (Sarg) | 86,85 € |
| für die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle (Urne) | 73,35 € |
| b) für die Benutzung der Aussegnungshalle | 128,40 € |
| c) Heizzuschlag für die Aussegnungshalle | 30,00 € |
| d) für die Benutzung der Leichenklimatruhe pro angefangener Tag | 30,00 € |
- (2) Die Bestellung der Leichenträger sowie das Öffnen und Schließen eines Grabes einschließlich der Abfuhr überflüssigen Erdreichs werden durch ein von der Gemeinde Lenggries beauftragtes Bestattungsunternehmen vorgenommen.
- (3) Die Gebühren betragen für die **Grabherstellung** (Öffnen und Schließen der Gräber) einschließlich der allgemeinen Bestattungskosten (Verwaltungskosten und Friedhofswärterkosten) für:
- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung für | |
| - Personen über 10 Jahren in einem einfach tiefen Grab | 361,60 € |
| - Personen über 10 Jahren in einem doppelt tiefen Grab | 408,80 € |
| - Kinder bis 10 Jahren | 256,80 € |
| b) Beisetzung von Urnen | |
| - Urnengrab | 185,60 € |
| - anonymes Urnengrab | 153,60 € |
| - Urnennische | 100,00 € |
| c) Für die Stellung von Sarg- bzw. Urnenträgern werden folgende Gebühren erhoben: | |
| Stellung von Trägern zur Beerdigung, je Träger | 39,00 € |

§ 6
Sonstige Gebühren

(1) Die Verwaltungsgebühren betragen:

| | |
|--|---------|
| a) Ausstellung einer Graburkunde | 12,00 € |
| b) Umschreibung des Nutzungsrechts | 12,00 € |
| c) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals | 38,00 € |
| d) Ausstellung eines Leichenpasses | 51,00 € |
| e) Genehmigung zur Bestattung einer verstorbenen Person, die zum Zeitpunkt des Todes ihren Hauptwohnsitz nicht in Lenggries hatte (Personen gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen) | 51,00 € |

(2) Sonstige Benutzungsgebühren oder Leistungen

| | |
|---|---------|
| a) Fundamentherstellung (Betonstreifenfundament) pro Grabstelle | 95,00 € |
|---|---------|

(3) Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

Soweit die Gebühren nach Stunden zu errechnen sind, wird je angefangene halbe Stunde ein Betrag von 25,00 € angesetzt, zzgl. der tatsächlichen Auslagen (z. B. Porto beim Versenden von Urnen).

§ 7
Härtefälle

Bei besonderen Härtefällen kann die Gemeinde Lenggries auf Antrag einen Erlass oder eine Ermäßigung der Gebühren aussprechen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.08.1993 in der Fassung vom 01.06.2008 außer Kraft.

GEMEINDE LENGGRIES
Lenggries, 25.11.2013

Werner Weindl
1. Bürgermeister